

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Hande (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Einsatz von „Stillen SMS“ in Thüringen im Jahr 2024 – Teil I**

Zur Ortsermittlung einzelner Personen setzen Sicherheitsbehörden Ortungsimpulse, sogenannte Stille SMS, ein. Dazu werden für den Empfänger nicht wahrnehmbare Signale an ein Mobilfunkgerät gesendet, ohne dass dies sichtbare Aktivitäten auslöst. Durch den Ortungsimpuls wird aber eine aktuelle Meldung über die Funkzelle, in der sich das Mobilfunkgerät befindet, versandt. Bereits in den Drucksachen 6/7601, 7/2171, 7/3009, 7/6074, 7/7658 und 7/10284 nahm die Landesregierung dazu Stellung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/716** vom 17. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juni 2025 beantwortet:

1. Welche Behörden in Thüringen sind derzeit technisch und rechtlich in der Lage, an Mobiltelefone „Stille SMS“ zur Ermittlung des Standorts oder zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu verschicken?

Antwort:

Das Landeskriminalamt Thüringen sowie das Amt für Verfassungsschutz sind technisch in der Lage und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen befugt, „Stille SMS“ an Mobilfunktelefone zu versenden.

2. Wie viele „Stille SMS“ wurden durch die Polizei in Thüringen auf welcher Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes und auf Grundlage der Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2024 jeweils versandt?

Antwort:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 14.595 „Stille SMS“ auf der Rechtsgrundlage des § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO versandt. Auf Grundlage des § 34c Polizeiaufgabengesetzes wurden keine „Stille SMS“ versendet.

3. Wie viele „Stille SMS“ wurden durch das Amt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen im Jahr 2024 aufgrund welcher Rechtsgrundlage versandt (Bitte um Darstellung nach Anzahl „Stiller SMS“ und Anzahl betroffener Personen sowie abweichend zu den Vorjahren bitte konkrete Bezugnahme zu Absatz und Nummer der Rechtsgrundlage, zum Beispiel § 3 Abs. 1 Nr. 3 Artikel 10-Gesetz)?

Antwort:

Im Jahr 2024 versandte das Amt für Verfassungsschutz 513 „Stille SMS“ an drei betroffene Personen. Der Einsatz erfolgte ausschließlich im Rahmen einer angeordneten Beschränkungsmaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a und § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz).

4. An wie viele betroffene Personen wurden im Jahr 2024 „Stille SMS“ im Rahmen von wie vielen Ermittlungsverfahren jeweils versandt?

Antwort:

Von der Thüringer Polizei wurden im Jahr 2024 in 99 Ermittlungsverfahren „Stille SMS“ an 132 Betroffene versandt. Dabei kann eine Person aufgrund der Nutzung mehrerer Telefonnummern mehrfach erfasst sein.

5. Welche Delikte stellen den häufigsten Grund für den Einsatz einer „Stillen SMS“ im Ermittlungsverfahren dar?

Antwort:

„Stille SMS“ kamen überwiegend bei Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Betrug und Bandendiebstahl zum Einsatz.

6. Wie viele richterliche Anordnungen für „Stille SMS“ wurden im Jahr 2024 durch Gerichte in Thüringen ausgesprochen?

7. Wie viele der Anordnungen gemäß Frage 6 auf Anwendung „Stiller SMS“ wurden von der Staatsanwaltschaft ausgesprochen und erst später von einem Gericht bestätigt oder verworfen oder sind wegen Nichtbestätigung außer Kraft getreten?

- a) Wie viele dieser Anordnungen auf Anwendung „Stiller SMS“ wurden wie oft für wie lange von einem Gericht verlängert?
- b) Wie viele Anträge über Anordnung auf Anwendung „Stiller SMS“ wurden aus welchen Gründen von einem Gericht abgelehnt?
- c) In wie vielen Fällen erfolgte im Jahr 2024 eine Benachrichtigung der betroffenen Person von „Stillen SMS“ durch Thüringer Sicherheits- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Die Strafprozessordnung sieht mit § 101b StPO, anders als zur Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100b StPO), akustischen Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) und Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten (§ 100k StPO), eine Statistik zu technischen Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO) nicht vor.

Bei den unter Frage 2 genannten „Stillen SMS“ lagen jeweils richterliche Anordnungen vor. In einem Fall wurde von einer Staatsanwaltschaft eine Anordnung zum Versenden einer „Stillen SMS“ ausgesprochen und anschließend richterlich bestätigt.

Insgesamt 33 Anordnungen zur Versendung „Stiller SMS“ auf Grundlage des § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO wurden im Jahr 2022 einmal verlängert, davon eine Anordnung für einen Monat, sieben für zwei Monate und 25 für drei Monate. Lediglich acht Anordnungen wurden zweimal verlängert, davon eine Anordnung für je zwei Monate und sieben Anordnungen für die Dauer von je drei Monaten. Drei TKÜ-Maßnahmen zur Versendung „Stiller SMS“ wurden dreimal für je drei Monate verlängert.

Hinsichtlich der Frage zur Anzahl an Fällen, bei denen eine Benachrichtigung der Betroffenen von „Stillen SMS“ durch Thüringer Sicherheits- beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden erfolgt, liegen der Landesregierung zu den nach §100i Abs. 1 Nr. 2 StPO getroffenen Maßnahmen keine statistischen Angaben vor.

Soweit „Stille SMS“ im Zuge von Beschränkungsmaßnahmen auf Grundlage des § 3 des Artikel 10-Gesetzes versandt werden, ist eine separate Benachrichtigung gesetzlich nicht vorgesehen. Betroffene erhalten aber nach Maßgabe des § 12 des Artikel 10-Gesetzes eine Mitteilung über die Beschränkungsmaßnahme.

8. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2024 mit dem Versand „Stiller SMS“ jeweils bei der Thüringer Polizei sowie dem Amt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen entstanden?

Antwort:

Der Thüringer Polizei entstanden für den Versand „Stiller SMS“ im Jahr 2024 Kosten in Höhe von 19.007,03 Euro (brutto). Dem Amt für Verfassungsschutz sind im gleichen Zeitraum Kosten in Höhe von 3.722,70 Euro (brutto) entstanden. Hierbei handelt es sich jeweils um Vertragskosten. Personalkosten und Kosten zum Betrieb der Anlage bleiben unberücksichtigt.

9. In welchen Phänomenbereichen kam die „Stille SMS“ im Jahr 2024 schwerpunktmäßig zur Anwendung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Maier  
Minister